

Neben den branchenspezifischen privaten und behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen, wie z.B. für die Bereiche Energie, Banken, Versicherungen, Telekommunikation, öffentlicher Personenverkehr, hat der Bund zum 1.1.2020 eine bundesweit zuständige Universalschlichtungsstelle eingerichtet, die an die Stelle der „Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle“ getreten ist. Mit der Universalschlichtungsstelle steht den Verbraucherinnen und Verbrauchern auf Antrag (online und offline) eine zentrale Auffangschlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zur Verfügung, die nicht von den branchenspezifischen Schlichtungsstellen abgedeckt werden. Die Universalschlichtungsstelle des Bundes ist nicht nur für Verbraucherstreitigkeiten nach § 4 Abs. 1 VSBG, sondern darüber hinaus für alle Streitigkeiten im Nachgang zu einer Musterfeststellungsklage sachlich zuständig (PM BMJV vom 20.12.2019). Als Problem könnte sich erweisen, dass die Teilnahme am Schlichtungsverfahren freiwillig ist; Unternehmen dürfen daher ihre Teilnahme verweigern. Auf ihren Internetseiten sowie in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen sie aber nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz weiterhin darüber informieren, ob sie bereit sind, an Schlichtungsverfahren teilzunehmen oder nicht; ferner müssen sie die zuständige Schlichtungsstelle benennen. Dies ist nach dem Ergebnis eines offenen und EU-weiten Ausschreibungsverfahrens das bereits zuvor als Allgemeine Streitschlichtungsstelle tätige Zentrum für Schlichtung e.V. mit Sitz in Kehl, das nunmehr seine Tätigkeit für die Dauer von vier Jahren als Universalschlichtungsstelle des Bundes ausübt. Hierauf ist bei der Benennung der zuständigen Schlichtungsstelle zu achten.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Zulässigkeit der Bewertungsdarstellung von Unternehmen auf dem Internet-Bewertungsportal yelp

Die Klägerin nimmt wegen ihrer Bewertungsdarstellung auf einem Internetportal dessen Betreiber auf Unterlassung, Feststellung und Schadensersatz in Anspruch. Die Beklagte betreibt im Internet unter www.yelp.de ein Bewertungsportal, in dem angemeldete Nutzer Unternehmen durch die Vergabe von einem bis zu fünf Sternen und einen Text bewerten können. Das Internetportal zeigt alle Nutzerbeiträge an und stuft sie ohne manuelle Kontrolle durch eine Software automatisiert und tagesaktuell entweder als „empfohlen“ oder als „(momentan) nicht empfohlen“ ein. Bei Aufruf eines Unternehmens werden mit dessen Bezeichnung und Darstellung bis zu fünf Sterne angezeigt, die dem Durchschnitt der Vergabe in den „empfohlenen“ Nutzerbeiträgen entsprechen (Bewertungsdurchschnitt). Unmittelbar daneben steht „[Anzahl] Beiträge“. Die Klägerin betreibt ein Fitness-Studio, zu dem das Bewertungsportal am 10.2.2014 aufgrund eines empfohlenen Beitrags vom 7.2.2014 drei Sterne und 24 ältere Beiträge mit überwiegend positiven Bewertungen als momentan nicht empfohlen anzeigte.

Nach Auffassung der Klägerin hat die Beklagte den unzutreffenden Eindruck erweckt, dass der Bewertungsdurchschnitt aller Beiträge angezeigt worden sei. Die Unterscheidung zwischen empfohlenen und momentan nicht empfohlenen Beiträgen sei willkürlich und nicht anhand nachvollziehbarer Kriterien erfolgt, wodurch ein verzerrtes und unrichtiges Gesamtbild entstehe.

Der BGH hat mit Urteil vom 14.1.2020 – VI ZR 496/18 (u. a.) – auf die Revision der Beklagten das klageabweisende Urteil des LG wiederhergestellt. Die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche ergeben sich nicht aus § 824 Abs. 1 BGB. Die Beklagte hat nicht – wie in dieser Bestimmung vorausgesetzt – unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts äußerte die Beklagte mit der angegriffenen Bewertungsdarstellung nicht, dass es sich bei dem angezeigten Bewertungsdurchschnitt um das Ergebnis der Auswertung aller für das Fitness-Studio abgegebenen Beiträge handle und dass der danebenstehende Text deren Anzahl wiedergebe. Denn der unvoreingenommene und verständige Nutzer des Bewertungsportals entnimmt der Bewertungsdarstellung zunächst, wie viele Beiträge die Grundlage für die Durchschnittsberechnung bildeten, und schließt daraus weiter, dass Grundlage für die Durchschnittsberechnung ausschließlich der „empfohlene“ Beitrag ist sowie dass sich die Angabe der Anzahl nur darauf bezieht. Die Bewertungsdarstellung der Beklagten greift auch nicht rechtswidrig in das Unternehmenspersönlichkeitsrecht und in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin ein (§ 823 Abs. 1 BGB). Die rechtlich geschützten Interessen der Klägerin überwiegen nicht die schutzwürdigen Belange der Beklagten. Die Anzeige des Bewertungsdurchschnitts und der Einstufung von Nutzerbewertungen als „empfohlen“ oder „nicht empfohlen“ sind durch die Berufs- sowie Meinungsfreiheit geschützt; ein Gewerbetreibender muss Kritik an seinen Leistungen und die öffentliche Erörterung geäußelter Kritik grundsätzlich hinnehmen.

(PM BGH Nr. 007/2020 vom 14.01.2020)

OLG Düsseldorf: Firmenbezeichnung muss dem Grundsatz der Firmenwahrheit entsprechen

1. Nach dem Grundsatz der *Firmenwahrheit*, wonach zum Schutz der Geschäftspartner, der Mitbewerber und des lautereren Wettbewerbs die Firma keine Angaben enthalten darf, die evident geeignet sind, bei den maßgeblichen Verkehrskreisen wesentliche unrichtige Vorstellungen hervorzurufen, ist es dem Registergericht versagt, ein im Handelsregister mit dem Unternehmensgegenstand „Betrieb von Spielhallen, Vergnügungsstätten und Aufstellen von Spielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit“ eingetragenes Unternehmen, auf Anmeldung des neu bestellten Geschäftsführers hin unter Erweiterung des Unternehmensgegenstandes auf „Gastronomie, Einzel- und Großhandel von Lebensmitteln und Kleinwaren“ als „Not & Elend GmbH“ einzutragen.

2. Das Registergericht ist verfahrensrechtlich auf die Berücksichtigung evidenter und ohne Beweisaufnahme feststellbarer Tatbestände beschränkt, wobei es gehalten ist, etwaigen Zweifeln hinsichtlich der Irreführungseignung der Firma nachzugehen.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.8.2019 – I-3 Wx 26/19

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-129-1**

unter www.betriebs-berater.de

Verwaltung

EU-Kommission: Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum führt zu Umsatzeinbußen in Milliardenhöhe

Ein am 9.1.2020 veröffentlichter EU-Bericht über den Schutz und die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum (IPR) in Drittländern zeigt, dass